

Fahren mit 17

Fahranfänger im Alter von 18-25 Jahren sind überdurchschnittlich häufig in Unfälle verwickelt. Ursache ist unter anderem die noch fehlende Fahrpraxis nach Erwerb des Führerscheins. Auto fahren muss geübt werden, denn erst im Laufe der Zeit erwirbt man Fahroutine, die es ermöglicht, sicher zu fahren. Routinierte, sichere Fahrerinnen und Fahrer haben nicht nur das Fahren geübt (in der Begleitphase rd. 5000 km), sondern lenken ein Fahrzeug vernünftig und an die Verkehrsverhältnisse angepasst. Über die Beherrschung des Fahrzeugs und der Verkehrssituationen hinaus ist es von besonderer Bedeutung, dass Sie Ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen lernen, sich den Risiken bewusst sind und weder sich selbst, noch andere in gefährliche Situationen bringen.

Wer kann teilnehmen?

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE, die mindestens 16 ½ Jahre alt sind.
Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der Begleitperson(en).

Was gilt für Fahranfänger?

Sie können die Ersterteilung der Fahrerlaubnis der Klassen B oder BE ein Jahr früher als sonst üblich, nämlich bereits im Alter von 16 ½ Jahren beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular mit einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie eine Einverständniserklärung der Begleitperson(en) erhalten Sie in unserer Fahrschule.

Erforderliche Unterlagen:

- **Meldenachweis** (Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses)
- **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten** (Antragsformular von der Fahrschule)
- **Einverständniserklärung der Begleitperson(en)** (die Zahl der Begleiter ist nicht limitiert)
- **Führerscheine der Begleitperson(en)** (Kopie)
- **1 Lichtbild** (biometrisch 35 x 45 mm aus neuer Zeit)
- **Sehtestbescheinigung** eines Optikers oder eine augenärztlichen Bescheinigung
- Nachweis über die Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs**
- **Führerscheinantrag** (von der Fahrschule)
- Antragsgebühr in Höhe von **46,00€** , sowie **10,00€** je Begleitperson, Sie erhalten einen Gebührenbescheid

Zur Antragsstellung ist Ihre **persönliche Vorsprache** beim Bürgerbüro Ihres Wohnortes erforderlich.

Nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE (sowie M, S und L) ab der Vollendung des 17. Lebensjahres durch eine befristete Prüfungsbescheinigung. Mit Aushändigung der Prüfungsbescheinigung erhalten Sie eine Fahrerlaubnis auf Probe. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und bzw. bei einer Polizeikontrolle vorzuzeigen. Sie gilt in Deutschland und Österreich. Sie dürfen nur in Begleitung einer auf Ihrer Prüfungsbescheinigung zugelassene Begleitperson fahren. Vor Antritt der Fahrt müssen Sie sich stets davon überzeugen, dass die begleitende Person einen gültigen Führerschein mit sich führt. Jedoch sind Sie der verantwortliche Fahrzeugführer/ in mit allen straßenverkehrsrechtlichen Rechten und Pflichten. Sollten Sie vor Vollendung Ihres 18. Lebensjahres ein Kraftfahrzeug ohne eine zugelassene Begleitperson führen, müssen Sie mit einem Bußgeld, einem Punkt in Flensburg, den Widerruf der Fahrerlaubnis sowie die Verpflichtung zu einem Aufbauseminar für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe rechnen. Der Kartenführerschein liegt ab Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Fahrerlaubnisbehörde zur Aushändigung bereit.

Was gilt für Begleiter?

Die Begleitpersonen müssen:

- das 30. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3 sein
- dürfen nicht mehr als 1 Punkt im Verkehrsregister eingetragen haben

Voraussetzung für die Teilnahme ist neben Ihrem Einverständnis auch das der Erziehungsberechtigten. Weiterhin müssen Sie der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke einer wissenschaftlichen Auswertung zustimmen.

Als Begleitperson haben Sie keinerlei Ausbildungsfunktion. Auch dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und die Entscheidungsbefugnis des Fahranfängers eingreifen, weil dieser im Besitz einer Fahrerlaubnis und damit der verantwortliche Fahrzeugführer ist.

Als Begleitperson, wenn Sie zudem noch Halter des benutzten Fahrzeuges sind, haben Sie jedoch gewisse Aufsichtspflichten, auch wenn die oder der 17-Jährige am Steuer bald volljährig ist. Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere- auch die Fahrzeuginsassen- gefährdet werden (z.B. durch Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren oder gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls muss angehalten und die Fahrt beendet werden. Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt ins Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann.

Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt in einer entspannten Atmosphäre stattfinden kann. Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit. Im Übrigen dürfen Sie den Fahranfänger nicht begleiten, wenn Sie Drogen oder Alkohol (ab 0,5 Promille) konsumiert haben.